



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Mißstände in der Kleider- und Wäscheindustrie

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

in der That, in den letzten Wochen haben wir uns angesichts der schimpflichen Preßheze gegen den Fürsten und aller der erdrückenden Beweise einer kläglichen politischen Unweise wie einer himmelschreienden Undankbarkeit oft geradezu des deutschen Namens geschämt vor dem Auslande und uns gefragt, ob unsre Hasser am Ende doch Recht hätten mit der Behauptung, wir Deutschen seien gar kein großes Volk, wir hätten nur das Glück gehabt, einige große Männer zu finden, die etwas aus uns gemacht hätten, aber verdient hätten wir es nicht, und wir würden unsrer Größe ja auch rasch genug selbstmörderisch wieder ein Ende machen. Seit der Reichstagsitzung vom 16. November fühlen wir diese schwere Last von uns genommen: die Regierung liegt jetzt in fester Hand, und die Nation hat ihre Dankespflicht nicht ganz vergessen. 1919



Die Mißstände in der Kleider- und Wäscheindustrie

3

Als Mißstände in der Konfektionsindustrie vielfach gewisse in ihr gebräuchliche Betriebsformen bezeichnet werden, und die Abhilfe deshalb in dem Verbot oder der Beseitigung dieser Betriebsformen gesucht wird, so ist es nötig, vor allem die Betriebsverhältnisse überhaupt und die durch sie den Arbeitern zugewiesene wirtschaftliche und rechtliche Stellung auf Grund unsrer Quellen kurz zu besprechen. Freilich kann diese Aufgabe hier nur ganz unvollständig gelöst werden. Die schon erwähnte Unklarheit und Unsicherheit in den Begriffsbestimmungen gerade auf diesem Gebiete und der Mangel an Übereinstimmung der zivilrechtlichen, versicherungsrechtlichen und gewerberechtlichen Grundsätze mit den thatsächlichen Verhältnissen und unter einander setzt einer erschöpfenden Darlegung zur Zeit unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Man muß es in gewissem Sinne als einen Hauptmißstand bezeichnen, wenigstens als etwas, was die Gesundung der Verhältnisse ungeheuer erschwert, daß, abgesehen von den Willkürlichkeiten in den volkswirtschaftlichen Auffassungen, die Gesetzgebung in den Arbeiterversicherungsgesetzen, in der Gewerbeordnung und nun auch in dem bürgerlichen Gesetzbuch überall viel zu sehr ihre besondern Wege geht. Die Reichsstatistik versteht unter Konfektion die „Herstellung fertiger Kleider und [fertiger] Wäsche.“ Was man damit den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber anfangen soll, ist uns nicht recht klar; jedenfalls werden auch in der

handwerksmäßigen Maßschneiderei „fertige“ Kleider hergestellt. Richtiger ist es schon, zu sagen: die Herstellung von Kleidern und Wäsche für den Handel, also nicht auf Bestellung und nach den Körpermaßen eines bestimmten Verbrauchers. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat den Begriff noch enger fassen wollen, indem sie grundsätzlich nur die Herstellung von Kleidern und Wäsche für den Großhandel in Betracht zog, also die Anfertigung von Kleidern und Wäsche unmittelbar für Detailgeschäfte, selbst die größten, ausschloß. Aber in den thatsächlichen Verhältnissen, namentlich in den Arbeiterverhältnissen, oder im Sprachgebrauch liegt dazu kein Grund vor. Am besten wäre es wohl, in Zukunft den Ausdruck Konfektion ganz zu vermeiden.

Als Unternehmer in der Konfektionsindustrie pflegen die Volkswirte in der Regel — und wir wollen ihnen hier darin folgen — nur die Inhaber der Konfektionsgeschäfte selbst, die „Konfektionäre“ anzusehen, die die Produktion auf ihre Rechnung und Gefahr veranlassen, sie nach Umfang und Art bestimmen und für den Absatz sorgen. Angefertigt wird die Ware, abgesehen von der gestärkten Wäsche, die meist fabrikmäßig durch den Unternehmer selbst hergestellt wird, in der Regel in der Hauptsache außerhalb des Unternehmerbetriebes in hausindustriellen Betrieben. In der Kleiderkonfektion und auch in der Wäschekonfektion im engeren Sinne (ungestärkte Wäsche) haben nur sehr wenige Konfektionäre eigne Fabriken, d. h. Betriebe, die von der zuständigen Behörde bezüglich der Arbeiterschutzbestimmungen als Fabriken behandelt werden und diese Bestimmungen deshalb zu berücksichtigen haben. Sehr viele Konfektionäre haben dagegen eigne, oft sehr kleine Werkstätten, in denen gewisse Teilarbeiten an den Waren ausgeführt werden, besonders häufig das Zuschneiden, zuweilen auch das Bügeln, Knopflöchermachen u. dgl. m. Unter den hausindustriellen Betrieben, die für die Konfektionsgeschäfte arbeiten, werden gewöhnlich unterschieden die — zum Teil fälschlich so genannten — Zwischenmeisterbetriebe und die Heimbetriebe. Die Heimbetriebe, d. h. die Betriebe der Arbeiter und Arbeiterinnen, die in ihren Wohnungen arbeiten und keinerlei Werkstätten haben, erhalten die Arbeit teils unmittelbar von den Konfektionsgeschäften, teils von den Zwischenmeistern zugewiesen. Die Zwischenmeisterbetriebe sind zum größten Teil reine Werkstattbetriebe, in denen der Meister oder die Meisterin mit einigen Hilfspersonen, Gesellen, Arbeiterinnen und Lehrlingen, auch eignen Angehörigen darunter, die vom Konfektionsgeschäft übernommenen Arbeiten ausschließlich in der Werkstatt (Arbeitsstube) selbst ausführt. Diese Werkstattinhaber Zwischenmeister zu nennen, ist unrichtig und verwirrend. Vielfach geben aber die Werkstattinhaber gewisse Stücke oder gewisse Teilarbeiten an Stücken weiter an Heimarbeiter, ja zuweilen sind die Zwischenmeister nichts weiter als Verteiler der Arbeit, ähnlich den Faktoren auf andern hausindustriellen Gebieten. Einzelne Werkstätten und Arbeitsstuben von Zwischenmeistern werden von der Polizei bezüglich der Arbeiterschutzbestimmungen als Fabriken angesehen, wobei

neben der Zahl der Arbeiterinnen vielfach die zufällige persönliche Auffassung der Beamten entscheidend zu sein scheint, auch wohl die Geneigtheit des Inhabers, sich die betreffende Anordnung gefallen zu lassen.

Die Arbeit in den Fabriken und Werkstätten wird bisweilen nach der Zeit bezahlt (Tagelohn, Wochenlohn, vereinzelt Monats- und Jahresgehalt), die Regel aber ist Stücklohn. Ausschließlich Stücklohn wird bezahlt für alle Arbeit außerhalb des Betriebes des Arbeitgebers; es wird also sowohl der Meister vom Konfektionär, wie der Heimarbeiter von seinem Arbeitgeber (dem Konfektionär oder dem Zwischenmeister) immer nach dem Stück bezahlt. In der Werkstatt und in der Fabrik stellt der Arbeitgeber die Nähmaschinen, außerhalb, in der Heimarbeit, hat sie die Arbeiterin auf ihre Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Die Lieferung der Zuthaten, d. h. Zwirn, Maschinengarn, Nähseide u. dgl., liegt in den Fabriken und Werkstätten den Arbeitern nur zum kleinen Teil, im Heimbetrieb fast ausnahmslos ob. Die Höhe des Arbeitsverdienstes ist, soweit man erkennen kann, bei Stücklöhnen nicht höher als bei Zeitlöhnen. Die Stücklohnsätze sind im Heimbetrieb in der Regel nicht höher als in der Fabrik und Werkstatt, mithin ist der Nettoverdienst am Stück für die Heimarbeiter, da ihre Unkosten größer sind, in der Regel geringer als für die Fabrik- und Werkstattarbeiter. Dazu kommt als erschwerender Umstand, daß die Heimarbeiterinnen bei dem Eintritt flauern Geschäftsgangs gewöhnlich zuerst keine Arbeit mehr erhalten, erst nach ihnen die Fabrik- und Werkstattarbeiter, sodaß sie also unter dem Wechsel der sogenannten Saisons am schwersten zu leiden haben.

Was den Arbeiterschutz anlangt, so kommen die Bestimmungen über den Erlaß von Arbeitsordnungen (§ 134 und folgende) und über die Beschäftigung von Kindern, sowie die Arbeitszeit und Arbeitspausen „für weibliche und jugendliche Arbeiter“ (§ 135 bis 139a) nur den Arbeitern in den Fabriken zu gute, auf die Werkstattarbeiter und die Heimarbeiter finden sie keine Anwendung. Die Bestimmungen über die Sonn- und Festtagsarbeit (§ 105e und folgende), über die Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter (§ 107 und folgende), über den Fortbildungsschulbesuch (§ 120) und über den Schutz der Gesundheit und der Sittlichkeit in den Betrieben (§ 120a bis 120e) gelten nur für Fabriken und Werkstätten, nicht aber für Heimbetriebe. Nur die Bestimmungen über das sogenannte Truckverbot (§ 115 bis 119a) gelten auch für die Heimarbeiter. Die besondere Gewerbeaufsicht im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung kommt thatsächlich den Werkstattarbeitern wenig, den Heimarbeitern gar nicht zu statten. Überhaupt behandelt die Reichsgewerbeordnung im allgemeinen die hausindustriellen Arbeiter, also auch die Heimarbeiter in unserm Sinne, nicht als gewerbliche Arbeiter, sondern als selbständige Gewerbetreibende und gerät damit an allen Ecken und Enden mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch. In Titel VI müßte ein besonderer Abschnitt den Heimarbeitern gewidmet

werden, wenn der unleidlichen Verwirrung ein Ende gemacht werden sollte. Nach den bisher herrschenden zivilrechtlichen Begriffen stehen, soviel wir aus dem uns vorliegenden Material ersehen, nur die Fabrik- und Werkstattarbeiter in einem Dienstvertragsverhältnis, dagegen die Heimarbeiter wie die Zwischenmeister in einem Werkvertragsverhältnis. Auch nach den Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs wird dieser Unterschied, obwohl er den sozialen Verhältnissen nicht mehr entspricht, fortbestehen. Die Heimarbeiter wie die Meister übernehmen, gleichsam als selbständige Unternehmer, die bestimmt begrenzte Arbeit in jedem einzelnen Falle zur Ausführung gegen einen bestimmten Lohn für das Stück oder Duzend. Mit der Ablieferung und Abnahme der fertigen Arbeit endet das Vertragsverhältnis. Nirgends tritt bei den vertragschließenden Teilen die Auffassung hervor, daß der Arbeiter nicht gleichzeitig von mehreren Konfektionsgeschäften oder Meistern Arbeit übernehmen dürfe, wenn das auch oft lange Zeit hindurch nicht geschieht. Schon bei den Tarifbestrebungen ist dieses rechtliche Verhältnis der Arbeiter zu den Arbeitgebern von Bedeutung, vollends aber bei der Arbeiterversicherung wird klar, daß man mit den Begriffsbestimmungen des bisherigen Rechts nicht mehr auskommt. Auch die absonderliche Jurisprudenz des Reichsversicherungsamts kann darüber auf die Dauer nicht mehr hinweghelfen. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß, während man anfangs ganz und gar im Sinne des Versicherungsgesetzgebers ziemlich allgemein die Einbeziehung der Heimarbeiter in die Kranken- und Alters- und Invalidenversicherungspflicht für selbstverständlich gehalten zu haben scheint, man allmählich dahinter gekommen ist, daß, wo ein Werkvertrag, nicht ein Dienstvertrag vorliegt, eigentlich von gewerblichen Arbeitern von Rechts wegen nicht die Rede sei, man mithin die Heimarbeiter nicht zu versichern brauche. Thatsächlich sind zur Zeit die Heimarbeiter in der Konfektionsindustrie infolge dieser mangelhaften Anpassung des positiven Rechts an die soziale und wirtschaftliche Wirklichkeit fast ausnahmslos nicht mehr für Krankheitsfälle, Invalidität und Alter versichert, d. h. die der Versicherung am meisten bedürftigen Arbeiter, wenigstens von den auf den Arbeitsverdienst allein angewiesenen, gehen der Wohlthat der Arbeiterversicherung verlustig. Wir haben bei dem Studium der Verhältnisse nach den Vernehmungen vor der Kommission für Arbeiterstatistik und sonst durch eigne Erkundigung nicht die Überzeugung gewinnen können, daß die Heimarbeiter in der Konfektionsindustrie irgendwo dem besondern, vom Reichsversicherungsamt konstruirten Begriff von „Heimarbeitern“ oder „Außenarbeitern“ entsprächen, d. h. in einem Dienstvertragsverhältnis zum Arbeitgeber stünden, obgleich sie aus irgend welchem Grunde nicht in seiner Werkstatt oder Fabrik, sondern zu Hause für ihn arbeiten, mithin von den Hausgewerbetreibenden zu unterscheiden wären. Die Heimarbeiterschaft in der Konfektion steht so gut wie ausnahmslos in einem Werkvertragsverhältnis. Aus dem Sprachgebrauch der beteiligten Kreise können wir keinen Grund ent-

nehmen, dem Wort „Heimarbeiter“ den vom Reichsversicherungsamt mehrfach angenommenen eingeschränkten Sinn beizulegen.

Endlich ist auch die Grenze zwischen Werkstatt- und Heimbetrieb ganz unklar. Dieser Mangel macht sich noch fühlbarer als der eines feststehenden Unterschiedes zwischen Fabrik und Werkstatt. In der Schneiderei und Wäschereien sind meistens sehr wenig besondere Einrichtungen oder gar Anlagen in der Werkstatt nötig, man kann hier eigentlich immer nur von Arbeitsraum oder Arbeitsstube reden. Nach verschiedenen Entscheidungen des Reichsgerichts verliert ein Raum dadurch nicht den Charakter der Werkstatt, daß in ihm auch gewohnt, geschlafen, gekocht und gegessen wird, und das entspricht durchaus der Wirklichkeit und ihren Bedürfnissen gerade im Schneidergewerbe, auch in dem handwerksmäßigen. Einen Unterschied zwischen Handwerk und Hausindustrie hier in der Sozialgesetzgebung zu konstruieren oder dem Richter zuzumuten, ist ganz unfruchtbar und unmöglich, wenn man nicht zu dem unhaltbaren papiernen Konzessions- und Zunftsystem der österreichischen Gewerbeordnung zurückgreifen will. Die Zwangsimmungen des preussischen Gesetzentwurfs können dabei auch nicht helfen. Am liebsten würden wir in der Sozialgesetzgebung zunächst unterschieden sehen Betriebe, in denen fremde Hilfspersonen gegen Lohn oder sonstige Gegenleistung mit gewerbsmäßiger Arbeit beschäftigt werden, von den Betrieben mit reiner Familienarbeit. Wer Arbeitgeber sein will, hat besondere soziale Pflichten, Arbeitgeberpflichten auf sich zu nehmen, mag er einen oder tausend Arbeiter beschäftigen, und thatsächlich raubt die regelmäßige gewerbsmäßige Mitarbeit einer fremden Hilfsperson auch dem kleinsten Betriebe den Charakter des Familienbetriebes. Ob ferner der Wegfall dieses Charakters auch dann immer angenommen werden soll, wenn eine Mehrzahl von Angehörigen regelmäßig arbeitet, oder wenn sie im Lohnvertragsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, wäre zu erwägen. Leider geben unsere Quellen kein hinreichend klares Bild von den Verhältnissen in den zahlreichen ländlichen Hausgewerbebetrieben in Unterfranken, in Württemberg und in Westfalen. Jedenfalls verstehen wir hier unter Heimbetrieb im Gegensatz zum Werkstattbetrieb immer nur Familienbetriebe in dem eben angedeuteten Sinne, wo nicht Arbeitgeber und Arbeiter zu unterscheiden sind, sondern ein Arbeiter allein oder als Familienhaupt mit der Hilfe von Angehörigen arbeitet.

Der Leser wird hieraus hoffentlich die Überzeugung gewonnen haben, daß eine gründliche, einheitliche Durcharbeitung unserer wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung für diese Fragen dringend notwendig ist, vor allem eine neue Fassung der Reichsgewerbeordnung. Sie hat es ebenso nötig wie das Handelsgesetzbuch, und durch den unglückseligen Gedanken, die Verhältnisse im Handwerk durch das Einfügen einer Reihe neuer Paragraphen bessern zu wollen, ohne sich um die viel wichtigere, auch die Lage des Handwerks wesentlich be-

stimmende, moderne Entwicklung der hausgewerblichen Arbeit zu kümmern, wird die Unbrauchbarkeit der Gewerbeordnung nicht gemindert, sondern noch wesentlich erhöht werden.

4

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Forderungen, die man zur Bekämpfung der Mißstände in der deutschen Konfektionsindustrie aufgestellt hat. Bei den Vernehmungen ist zunächst vielfach die Frage erörtert worden, ob die Herbeiführung des ausschließlichen Fabrikbetriebes im Gegensatz zum hausindustriellen und namentlich die Beseitigung des sogenannten Zwischenmeister-systems zu empfehlen sei. Aus dem vorigen Abschnitt ist hinreichend zu ersehen, daß Nachteile für die Arbeiterschaft mit dem Heimbetriebe im Vergleich mit dem Fabrikbetriebe verbunden sind. Wir geben der Fabrikarbeit vor der hausindustriellen Arbeit für die Massen der männlichen Arbeiterschaft im allgemeinen den Vorzug. In der Konfektionsindustrie spielt aber der männliche Heimarbeiter eine so unbedeutende Rolle, daß wir ihn hier ganz außer Betracht lassen dürfen. Es giebt wohl auch örtliche, technische und andre Umstände, unter denen auch die Fabrikarbeit der Weiber dem Wohle der Arbeiterschaft mehr entspricht als die Heimarbeit. Selbst in der Konfektionsindustrie mag das vorkommen. Im allgemeinen aber lassen uns die Vernehmungen und alle sonstigen Quellen darüber keinen Zweifel, daß die Fabrikarbeit der Frauen in der Konfektionsindustrie im Vergleich zu der Heimarbeit für das Wohl der Arbeiterkreise keineswegs vorteilhaft, daß also die Beseitigung der Heimarbeit nicht wünschenswert ist. Daß von gewissen Gesichtspunkten aus auch hier das Zusammenfassen aller Arbeiter in Fabrikbetriebe im Parteiinteresse verlangt wird, ist uns bekannt, kann uns aber natürlich noch weniger für die Fabrikarbeit einnehmen, wie die an sich gerechtfertigte Klage, daß das Vorherrschende des Heimbetriebs die Organisation der Konfektionsarbeiterinnen zum Widerstande gegen unbillige Ausbeutung erschwere.

Wenn wir nach den Ergebnissen der Vernehmungen das Verlangen nach Beseitigung der Heimarbeit entschieden abweisen müssen, so legen wir dabei wenig Gewicht auf die namentlich von den Konfektionären geltend gemachten Bedenken, daß die Herstellung der erforderlichen großen Betriebsräume sehr kostspielig sein und, wenn auch nicht die ganze Konfektionsindustrie lahmlegen, so doch die Großbetriebe zum Auswandern aufs Land zwingen würde. Ausschlaggebend ist für uns, daß, wie dies gerade die Aussagen der Arbeiterinnen bestätigen, bei ausschließlichem Fabrikbetriebe die Mehrzahl der Frauen, die jetzt als Heimarbeiterinnen ihr kümmerliches und oft nur als Zubuße- verdienst anzusehendes, aber doch unentbehrliches Brot finden, dieses Brots verlustig gehen müßten. Es wäre das thatsächlich eine Einschränkung des Angebots von Arbeit, eine Ausschließung ganzer Bevölkerungsklassen vom Arbeitsverdienst, viel schroffer und rücksichtsloser, als sie in Amerika vereinzelt gegen russische

Juden und gegen Italiener versucht wird. Hoffentlich werden die leitenden Kreise gerade aus den Verhandlungen vor der Kommission eingesehen haben, daß die Arbeiterschaft der Konfektionsindustrie selbst eine solche Reform am wenigsten will, und zwar aus guten Gründen.

Nicht etwa nur die Heimarbeiterinnen, die zu Hause nicht abkommen können, weil sie dem Haushalt vorstehen müssen, oder weil sie kranke oder alte Angehörige zu versorgen haben oder selbst gebrechlich sind, verwahren sich entschieden gegen den Zwang, Fabrikarbeiterinnen zu werden, auch keineswegs nur solche Frauen und Mädchen, die zu stolz sind, Fabrikarbeiterinnen zu heißen. Nein, die große Masse unsrer Arbeiterschaft, die noch Familienleben und Familienzucht hochhält, weiß, daß die Heimarbeit zwar die Frauen und Mütter vielfach in der Erfüllung ihrer Hausfrauen- und Mutterpflichten stört, daß aber die Fabrikarbeit sie diesen Pflichten ganz oder so gut wie ganz entzieht und entfremdet. Die kürzlich in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft veröffentlichte Arbeit Martins über die Ausschließung der Frauen aus der Fabrik kam sehr zur rechten Zeit, um einmal dem einseitigen Anpreisen der Fabrikarbeit einen Dämpfer aufzusetzen, diesem verhängnisvollen und höchst unwissenschaftlichen Extrem, in das man jetzt Hals über Kopf hineinzugeraten scheint, nachdem man vorher ebenso blind gegen die Mängel des Hausgewerbes gewesen war. Und ebenso wenig wie die Frauen will die bessere Arbeiterschaft die Töchter ausschließlich auf die Fabrikarbeit angewiesen sehen. Nur ganz weltfremde Unerfahrenheit kann das schlechtweg für ein unberechtigtes Vorurteil erklären. Die verständige Arbeiterfrau weiß sehr wohl, warum sie ihre Tochter lieber zu Hause unter ihren Augen arbeiten läßt, selbst wenn der Verdienst zu Hause geringer sein sollte. Schon aus sittlichen Gründen fürchtet sie mit Recht das gepriesene „Fabrikssystem,“ aber nicht deshalb allein. Sieh gegen die elterliche Autorität in unreifem Alter aufzulehnen, als fünfzehn-, sechzehnjähriges Mädchen auf den eignen Verdienst zu pochen und auf das Recht, die freie Zeit nach Belieben zu verbringen, das sind die weitem und regelmäßigen Folgen der Fabrikarbeit, die unsre Arbeiter und Arbeiterfrauen kennen und fürchten. Wir verkennen nicht die schweren Nachteile des Heimbetriebes in der Konfektionsindustrie, aber wir halten das Verlangen nach gänzlicher Beseitigung der Heimarbeit gerade in dieser Industrie für eine ungeheuerliche Einseitigkeit, vollends bei denen, die nicht müde werden, den Arbeiterfamilien und Arbeitertöchtern den Gesindedienst zu verleiden.

Und nun zum Kampf gegen die Zwischenmeister. Der Abgeordnete Freiherr Heyl zu Herrnsheim hat im deutschen Reichstage den Sweater und das Sweatingssystem als Point de vue für die nationalliberale Attacke gegen die Konfektionsarbeit bezeichnet. Dieser importirte Popanz war dazu wahrhaftig am allerwenigsten geeignet, und es kann gar nicht ausbleiben, daß bei einem solchen Point de vue vieles über den Haufen geritten wird, was geschont werden sollte, und der Angriff

doch als Luftstoß endet. Was ist denn das Sweatingsystem? Ein Newyorker Schneider hat in der Senatsenquete von 1883 darüber ausgesagt, das erste, was man beim Studium dieses „Systems“ entdeckte, sei das, daß es gar nicht bestehe. Das ist nun einmal die berechnete Eigentümlichkeit des Schlagworts; und Herr von Heyl hätte sich durch den „Sweater“ nicht nasführen lassen sollen. Besteht aber das Sweatingsystem nicht in Amerika, so besteht es erst recht nicht in Deutschland, man müßte denn, wie es der Berliner Schneider Timm in seiner Agitationschrift „Das Sweatingsystem in der deutschen Konfektionsindustrie“*) thut, es für eine „genaue Definition“ halten, wenn man sagt, daß dabei unter folgenden Bedingungen gearbeitet werde: „1. außerordentlich niedrige Löhne; 2. außerordentlich lange Arbeitszeit; 3. ungesunde Werkstätten; 4. Unregelmäßigkeit der Arbeit.“ Wenn definiren, statt begrenzen, alle Grenzen entfernen bedeutete, so wäre das eine Definition. In Wirklichkeit geht es den Berliner Schneider wie dem Newyorker, nur daß der Newyorker Schneider kein Agitator war, sondern die Dinge beim rechten Namen nannte. Es giebt ohne Zweifel eine Reihe arger Mißstände in der deutschen Konfektionsindustrie, aber ein „System“ bilden doch die Punkte des Herrn Timm gewiß nicht, auch das Schwitzsystem oder Zwischenmeister-system nicht. Sehen wir uns einmal die Sache selbst an.

Die Zwischenmeisterbetriebe in dem weitesten Sinne des Worts, den auch die Kommission angenommen hatte, sind zum großen Teile reine Werkstattbetriebe. Nichts in den Aussagen vor der Kommission giebt ein Recht, anzunehmen, daß diese Werkstätten im Vergleich mit den Fabrikbetrieben die wirtschaftliche Lage der Arbeiter besonders herunterdrückten, wie dies nach den bekannten Schilderungen in Amerika und England in den Arbeitsstuben der Fall sein soll, wo russische Juden und andre neueingewanderte, in Not geratene Männer, Frauen und Kinder dicht zusammengedrängt arbeiten, schlafen und essen. Ja es hat sich sogar durch die Vernehmungen wider Erwarten ergeben, daß die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter in den modernen nord- und ostdeutschen Konfektionswerkstätten mit Frauenarbeit und zahlreichen ungelernten Meistern nicht schlechter, sondern zum Teil besser waren als die in den süddeutschen, durchaus handwerksmäßigen Betrieben gelernter Schneidermeister, die nur mit gelernten Schneidergesellen arbeiten. Die Konfektionsarbeit ist in Deutschland, wenigstens in der Schneiderei, aus dem Handwerk hervorgegangen. Die Konfektionsmeister sind zum großen Teile heute noch sogenannte „verlegte“ Handwerksmeister, die die Arbeit für Konfektionsgeschäfte als Lückenbüsser gern übernehmen, freilich die Nachteile des „Verlagssystems“ dabei mit in den Kauf nehmen müssen. In der Wäschekonfektion entstand die Konfektionswerkstatt oder Arbeitsstube aus der hauswirtschaftlichen Arbeit, zum

*) Flensburg, Fr. Holzhäusler, 1895.

Teil aus den Nähschulen. Aber nirgends zeigen die modernen Werkstätten, die ohne Zusammenhang mit den althergebrachten Betrieben entstanden sind, eine auffällige Verschlechterung, dagegen vielfach eine Verbesserung der Arbeiterverhältnisse gegen die des Handwerks. Aber auch im Vergleich mit den Fabriken fehlt es ersichtlich den kleinen Werkstätten nicht an Vorteilen. Vor allem zeigt sich, daß die Werkstattinhaber vielfach mit Erfolg bestrebt sind, durch Auffuchen von Arbeit von mehreren Konfektionsgeschäften, deren flauere Zeit nicht zusammenfällt, die ungünstigen Saisonverhältnisse auch im Interesse der Arbeiter abzuschwächen. Auch für die Ausbildung der Anfängerinnen kann vielfach in der kleinen, gut geleiteten Werkstatt besser gesorgt werden als in der Fabrik, und ebenso kann die sittliche Zucht, zumal da in den deutschen Konfektionswerkstätten fast durchweg die Meisterin ständig mitarbeitet oder doch die Aufsicht führt, besser gewahrt werden als im Großbetriebe. Eltern, die ihre Töchter nicht in die Fabrik schicken würden, tragen viel weniger Bedenken, sie in der Nähstube einer ihnen bekannten Meisterin arbeiten zu lassen. Dazu kommt, daß die Werkstätten den Wohnungen der Arbeiterinnen näher liegen können als die Großbetriebe. Auch bezüglich der Werkstätten haben also die Vernehmungen keinen hinreichenden Grund ergeben, sie zu Gunsten der Fabriken zu unterdrücken. Daß gewisse Arbeiterschutzbestimmungen auf die Werkstätten ausgedehnt werden müssen und können, steht damit nicht im Widerspruch.

Viel weniger günstig ist für die Arbeiterschaft das Weitergeben der Arbeit durch die Zwischenmeister an Heimarbeiter im Vergleich zu ihrer unmittelbaren Beschäftigung durch die Konfektionsgeschäfte. Hier besteht der schwere Mißstand, daß sich der Konfektionär der Berührung mit seiner Arbeiterschaft und der Verantwortlichkeit für ihr Wohl zu entziehen sucht. Es hat sich aber auch gezeigt, daß die Beschäftigung der Heimarbeiter unmittelbar durch die Konfektionäre sehr wohl möglich ist. Schon daß sie außerhalb Berlins fast die Regel bildet und selbst in Berlin ohne irgend welche Beschwerden gar nicht selten vorkommt, spricht dafür. Jedenfalls dürfte es sich empfehlen, von Personen oder Betrieben, die Heimarbeiter beschäftigen, gewisse Bürgschaften zu verlangen, daß den sozialen Pflichten des Arbeitsgebers gegen diese Arbeiter vollständig entsprochen wird, daß nicht leistungsunfähigen Strohmannern thatsächlich alle Verantwortung aufgebürdet wird, wozu jetzt augenscheinlich vielfach die Konfektionäre geneigt sind. Von einem Verbot, Arbeit durch Zwischenmeister weiterzugeben, kann zur Zeit nicht die Rede sei.

Ganz entschieden muß man aber nach dem, was die Vernehmungen an den Tag gebracht haben, dagegen Verwahrung einlegen, daß man ohne weiteres die in Amerika und England mit dem Namen Sweatingssystem bezeichnete Ausbeutung hilfloser Fremdlinge durch die Sweater, die auch größtenteils aus diesen Fremdlingen hervorgehen — unter dreiunddreißig Sweaters in Chicago waren dreißig russische Juden — den deutschen Konfektionsmeisterbetrieben

gleichstellt. Nicht gegen die Zwischenmeister gilt es zu kämpfen, sondern gegen einzelne, zum Teil als arger Schlendrian sich darstellende Mißstände, die durch hervorragende Ausbeuterbegabung und Ausbeutergewohnheit der Unternehmer geschaffen, erhalten und ausgenutzt worden sind. Die Hauptschuld ist dem Übergewicht des rücksichtslosen altjüdischen Schachergeistes beizumessen, das von Anfang an gerade auf der Konfektionsindustrie lastete. Herr Timm hätte sich von seinem Genossen Singer, der die glänzendsten Zeiten der Berliner Damenmäntelkonfektion als Unternehmer erlebt und, soviel wir wissen, auch damals schon die Ausbeutung der Arbeiterschaft persönlich entschieden verurteilt hat, über diesen höchsten Grad kaufmännischer Tüchtigkeit sicher die beste Belehrung verschaffen zu können. Solange man nicht dieses Haupt- und Grundübel erkennt und anerkennt, ist keine Besserung zu hoffen, und nur unter dieser Voraussetzung lohnt es sich, Vorschläge zu gesetzgeberischen Maßregeln zu machen.



Der junge Hamerling

Von Friedrich Düssel



nicht alle geistigen Persönlichkeiten haben ihren Biographen in gleichem Maße nötig. Schiller weniger als Goethe; Leibniz mehr als Kant. Je voller und unmittelbarer dem Genie seine Werke aus den Erlebnissen sprießen, desto notwendiger und reicher wird die Aufgabe seiner Lebensbeschreibung. Wer könnte den Dichter der Straßburger und Weimarer Liebeslieder recht verstehen und würdigen ohne Kenntnis seines Verhältnisses zu Friederike Brion und zu Frau von Stein? wer die universalwissenschaftlichen Schriften des welfischen Historiographen und Diplomaten, ohne etwas von seinen Berufsschicksalen und hohen Sendungen zu wissen? Bei Kant und Schiller dagegen: wieviel gleichgiltiger ist für deren Werke ihre äußere Lebenserfahrung. Bei Kant, der selten seine Vaterstadt, nicht ein einziges mal seine heimatliche Provinz verlassen hat, bei Schiller, der Lottes Bräutigam war und in der Zeit nie ein Liebesgedicht verfaßt hat!

Zu diesen absolut verständlichen Geistern gehört auch Robert Hamerling. Daß sein „Alhasver“ und seine „Aspasia“, sein „König von Sion“ und sein „Homunculus“ des biographischen Kommentars entbehren können,